

Handels-Bedingungen

2 Abschnitt - Kontraktsspezifikationen

2.2 Teilabschnitt

Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

2.2.11 Unterabschnitt

Spezifikationen für Optionskontrakte auf Future-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Option auf einen Euro-BUND-Future)

2.2.11.1 Kontraktgegenstand

Eine Option bezieht sich auf einen Euro-BUND-Future-Kontrakt gemäss den Ziffern 2.1.12.1 ff. der jeweils existierenden Euro-BUND-Future-Monate mit bestimmten Laufzeiten.

2.2.11.2 Kaufoption (Call)

1. Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Euro-BUND-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
2. Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Euro-BUND-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.11.3 Verkaufsoption (Put)

1. Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Euro-BUND-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
2. Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Euro-BUND-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.11.4 Optionsprämie

1. Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.
2. Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises, in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienabschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontraktes vom Ausübungstag beziehungsweise vom Verfalltag.

2.2.11.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

1. An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten der 3 nächsten Monate sowie des jeweils darauffolgenden Monats aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung; d. h., es sind Laufzeiten von 1, 2 und 3 Monaten sowie von maximal 6 Monaten verfügbar. Die

Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Future und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Future der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

2. Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt auf den sechsten Börsentag vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats. Der Verfalltag einer Optionsserie ist der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.
3. Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

2.2.11.6 Ausübungspreise

1. Optionsserien können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,5 Punkten haben. Ein Punkt hat einen Wert von 1.000 ECU* und entspricht 100 Ticks im System.

* Ab dem 1.1.1999 1.000 Euro

2. Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei vier Ausübungspreise im Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (out-of-the-money) sind.
3. Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn der tägliche Abrechnungspreis an den beiden vorangegangenen Handelstagen in dem zugrundeliegenden Euro-BUND-Future-Kontrakt das Mittel zwischen dem fünft- und vierthöchsten beziehungsweise dem fünft- und viertniedrigsten Ausübungspreis der auf diesen Euro-BUND-Future-Kontrakt bezogenen Option über- beziehungsweise unterschritten hat. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als 10 Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.2.11.7 Preisabstufungen

Die Preise der Optionskontrakte werden mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,01 Punkte; dies entspricht einem Wert von 10 ECU*.

* Ab dem 1.1.1999 10 Euro

2.2.11.8 Ausübung

1. Eine Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag während der Laufzeit bis zum Ende der Post-Trading-Periode ausgeübt werden (American style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.2.11.5 Abs. 2 Satz 1 und 2).
2. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten 10 Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
3. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben diese Optionskontrakte nicht automatisch aus.
4. Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telex, Telefax). Die

Übermittlung eines solchen schriftlichen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

5. Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Periode des Eingabetages geändert werden.

2.2.11.9 Zuteilung

1. Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können den Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontraktes, einschliesslich des Verfalltages (Ziffer 2.2.11.5 Abs. 2 Satz 3), zugeteilt werden.
2. Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.
3. Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekanntgegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
4. Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.
5. Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

2.2.11.10 Erfüllung, Positionseröffnung

1. Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt durch das System der Eurex-Börsen.
2. Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Massgabe des Absatzes 1 eine Position in dem massgeblichen Future-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 1.2.2 Absatz 2 entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

2.2.11.11 Future-Position

Für die eröffnete Future-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 2.1.12.1 ff. gleichermassen.

2.2.11.12 Abweichende Laufzeiten bei Produktneueinführung

Bei Produktneueinführung wird der Liefermonat Dezember 1998 nicht angeboten; der Handel erfolgt unmittelbar mit den Laufzeiten Januar, Februar, März und Juni 1999.

2.2.11.13 Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Sofern die Bundesrepublik Deutschland an der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) ab dem 01. Januar 1999 oder zu einem späteren Zeitpunkt teilnimmt, werden alle Serien der Option auf den EURO-BUND-Future, deren letzter Handelstag nach dem Beginn der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der EWWU liegt, mit Wirkung ab diesem Stichtag auf die Währungseinheit Euro umgestellt.

Die Geschäftsführung kann aus sachlichen Gründen gemäss Ziffer 1.2.1 hiervon abweichende Umstellungsmethoden bestimmen.

2.2.12 Unterabschnitt

Spezifikationen für Optionskontrakte auf Future-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt

(Option auf einen Euro-BOBL-Future)

2.2.12.1 Kontraktgegenstand

Eine Option bezieht sich auf einen Euro-BOBL-Future-Kontrakt gemäss den Ziffern 2.1.13.1 ff. der jeweils existierenden Liefermonate.

2.2.12.2 Kaufoption (Call)

1. Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Euro-BOBL-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
2. Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Euro-BOBL-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.12.3 Verkaufsoption (Put)

1. Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Euro-BOBL-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
2. Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Euro-BOBL-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.12.4 Optionsprämie

1. Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.
2. Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises, in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienabschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontraktes vom Ausübungstag beziehungsweise vom Verfalltag.

2.2.12.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

1. An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten der 3 nächsten aufeinanderfolgenden Monate sowie des jeweils darauffolgenden Monats aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung; d. h., es sind Laufzeiten von 1, 2 und 3 Monaten sowie von maximal 6 Monaten verfügbar. Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Future und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember identisch, in den

übrigen Monaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Future der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

2. Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt auf den sechsten Börsentag vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats. Der Verfalltag einer Optionsserie ist der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.
3. Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

2.2.12.6 Ausübungspreise

1. Optionsserien können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,25 Punkten haben. Ein Punkt hat einen Wert von 1.000 ECU* und entspricht 100 Ticks im System.

* Ab dem 1.1.1999 1.000 Euro

2. Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei vier Ausübungspreise im Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (out-of-the-money) sind.
3. Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn der tägliche Abrechnungspreis an den beiden vorangegangenen Handelstagen in dem zugrundeliegenden Euro-BOBL-Future-Kontrakt das Mittel zwischen dem fünft- und vierthöchsten beziehungsweise dem fünft- und viertniedrigsten Ausübungspreis der auf diesen Euro-BOBL-Future-Kontrakt bezogenen Option über- beziehungsweise unterschritten hat. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als 10 Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.2.12.7 Preisabstufungen

Die Preise der Optionskontrakte werden mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,01 Punkte; dies entspricht einem Wert von 10 ECU*.

* Ab dem 1.1.1999 10 Euro

2.2.12.8 Ausübung

1. Eine Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag während der Laufzeit bis zum Ende der Post-Trading-Periode ausgeübt werden (American style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.2.12.5 Abs. 2 Satz 1 und 2).
2. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten 10 Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
3. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben diese Optionskontrakte nicht automatisch aus.
4. Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telex, Telefax). Die Übermittlung eines solchen schriftlichen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als

gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

5. Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Periode des Eingabetages geändert werden.

2.2.12.9 Zuteilung

1. Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontraktes, einschliesslich des Verfalltages (Ziffer 2.2.12.5 Abs. 2 Satz 3), zugeteilt werden.
2. Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.
3. Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekanntgegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
4. Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.
5. Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

2.2.12.10 Erfüllung, Positionseröffnung

1. Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt durch das System der Eurex-Börsen.
2. Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Massgabe des Absatzes 1 eine Position in dem massgeblichen Future-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 1.2.2 Absatz 2 entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

2.2.12.11 Future-Position

Für die eröffnete Future-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 2.1.13.1 ff. gleichermassen.

2.2.12.12 Abweichende Laufzeiten bei Produktneueinführung

Bei Produktneueinführung wird der Liefermonat Dezember 1998 nicht angeboten; der Handel erfolgt unmittelbar mit den Laufzeiten Januar, Februar, März und Juni 1999.

2.2.11.13 Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Sofern die Bundesrepublik Deutschland an der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) ab dem 01. Januar 1999 oder zu einem späteren Zeitpunkt teilnimmt, werden alle Serien der Option auf den Euro-BOBL-Future, deren letzter Handelstag nach dem Beginn der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der EWWU liegt, mit Wirkung ab diesem Stichtag auf die Währungseinheit Euro umgestellt.

Die Geschäftsführung kann aus sachlichen Gründen gemäss Ziffer 1.2.1 hiervon abweichende Umstellungsmethoden bestimmen.

2.2.13 Unterabschnitt

Spezifikationen für Optionskontrakte auf Future-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt (Option auf einen Euro-SCHATZ-Future)

2.2.13.1 Kontraktgegenstand

Eine Option bezieht sich auf einen Euro-Schatz-Future-Kontrakt gemäss den Ziffern 2.1.14.1 ff. der jeweils existierenden Liefermonate.

2.2.13.2 Kaufoption (Call)

1. Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem Euro-Schatz-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
2. Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem Euro-Schatz-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.13.3 Verkaufsoption (Put)

1. Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem Euro-Schatz-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
2. Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem Euro-Schatz-Future-Kontrakt mit dem vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.2.13.4 Optionsprämie

1. Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.
2. Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises, in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienabschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontraktes vom Ausübungstag beziehungsweise vom Verfalltag.

2.2.13.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

1. An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten der 3 nächsten aufeinanderfolgenden Monate sowie des jeweils darauffolgenden Monats aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung; d. h., es sind Laufzeiten von 1, 2 und 3 Monaten sowie von maximal 6 Monaten verfügbar. Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Future und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember identisch, in den übrigen Monaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Future der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

2. Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt auf den sechsten Börsentag vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats. Der Verfalltag einer Optionsserie ist der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.
3. Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

2.2.13.6 Ausübungspreise

1. Optionsserien können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 0,25 Punkten haben. Ein Punkt hat einen Wert von 1.000 ECU* und entspricht 100 Ticks im System.

* Ab dem 1.1.1999 1.000 Euro

2. Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens 9 Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei 4 Ausübungspreise im Geld (in-the-money), 1 Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und 4 Ausübungspreise aus dem Geld (out-of-the-money) sind.
3. Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn der tägliche Abrechnungspreis an den beiden vorangegangenen Handelstagen in dem zugrundeliegenden Euro-Schatz-Future-Kontrakt das Mittel zwischen dem fünft- und vierthöchsten beziehungsweise dem fünft- und viertniedrigsten Ausübungspreis der auf diesen Euro-Schatz-Future-Kontrakt bezogenen Option über- beziehungsweise unterschritten hat. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als 10 Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.2.13.7 Preisabstufungen

Die Preise der Optionskontrakte werden mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,01 Punkte; dies entspricht einem Wert von 10 ECU*.

* Ab dem 1.1.1999 10 Euro

2.2.13.8 Ausübung

1. Eine Option kann durch den Käufer an jedem Börsentag während der Laufzeit bis zum Ende der Post-Trading-Periode ausgeübt werden (American style). Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.2.13.5 Abs. 2 Satz 1 und 2).
2. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten 10 Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.
3. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben diese Optionskontrakte nicht automatisch aus.
4. Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telex, Telefax). Die Übermittlung eines solchen schriftlichen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

5. Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Periode des Eingabetages geändert werden.

2.2.13.9 Zuteilung

1. Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontraktes, einschliesslich des Verfalltages (Ziffer 2.2.13.5 Abs. 2 Satz 3), zugeteilt werden.
2. Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.
3. Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekanntgegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.
4. Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.
5. Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

2.2.13.10 Erfüllung, Positionseröffnung

1. Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstages erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt durch das System der Eurex-Börsen.
2. Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Massgabe des Absatzes 1 eine Position in dem massgeblichen Future-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 1.2.2 Absatz 2 entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.

2.2.13.11 Future-Position

Für die eröffnete Future-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 2.1.14.1 ff. gleichermassen.

2.2.13.12 Abweichende Laufzeiten bei Produktneueinführung

Bei Produktneueinführung wird der Liefermonat Dezember 1998 nicht angeboten; der Handel erfolgt unmittelbar mit den Laufzeiten Januar, Februar, März und Juni 1999.

2.2.13.13 Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Sofern die Bundesrepublik Deutschland an der 3. Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) ab dem 01. Januar 1999 oder zu einem späteren Zeitpunkt teilnimmt, werden alle Serien der Option auf den Euro-Schatz-Future, deren letzter Handelstag nach dem Beginn der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der EWWU liegt, mit Wirkung ab diesem Stichtag auf die Währungseinheit Euro umgestellt.

Die Geschäftsführung kann aus sachlichen Gründen gemäss Ziffer 1.2.1 hiervon abweichende Umstellungsmethoden bestimmen.